



Editorial

Misstraut Euren Kindern!

Liebe Leserinnen und Leser,

Deutschland hat ein Problem: Es ist nicht kinderfreundlich. Tagtäglich lesen, hören und sehen wir es

in allen Medien. Und wer als Anwalt oder Notarin Schenkungen von Eltern an Kindern, wer die Erbeinsetzung von Kindern berät, hat immer wieder mit dieser Unfreundlichkeit zutun.

Die Eltern schenken der Tochter zum 18. Geburtstag einen nennenswerten Geldbetrag. Natürlich nur virtuell. Das Geld bleibt auf einem Konto, über das der Vater oder die Mutter verfügt. Kontoauszüge gehen an die Eltern. Die Tochter soll ja nur was »Vernünftiges« mit dem Geld machen. Und was Vernünftig ist, bestimmen Mutter und Vater.

Mutter und Vater sind Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. In der Testamentsberatung wird der Wunsch geäußert, die KG-Anteile dem Sohn als Vermächtnis auszusetzen. Da die Eltern die Vorstellung haben, dass der Sohn die KG-Anteile sofort mit einer Freundin durchbringt oder in Bad-Neuenahr verspielt, jedenfalls nicht im Sinn der 65 Jahre alten Eltern »Vernünftiges« mit dem Anteil unternimmt, wird er nur als Vorerbe eingesetzt und die Enkel als Nacherben. Außerdem wird die Gesellschaftsbeteiligung unter eine 30-jährige Testamentsvollstreckung gestellt. Veräußern darf der Sohn die KG-Anteile ohnehin nicht. Der Sohn ist 45 Jahre, wenn er diese Gesellschaftsbeteiligung erhält. Man kann sich lebhaft vorstellen, mit welchem unternehmerischen Elan er hinfort das Unternehmen führt.

Der Vater, Unternehmer, hat zwei Söhne, einer ist Arzt, der andere leitender Angestellter in einem DAX-Unternehmen. Gäbe es nur diese beiden Söhne, könnte man ja denken, sie zu Erben des väterlichen Betriebs oder Vermögens zu machen. Aber beide Söhne haben jeweils eine Ehefrau, die nicht vom Vater ausgesucht wurden und die Ehemänner beeinflussen oder gar beherrschen. Und so treibt den Vater die Angst um, die Söhne könnten, unter dem Zepter ihrer Frauen, das väterliche Vermögen den

Schwiegertöchtern opfern. Das Beispiel kann ebenso gut mit Töchtern und Schwiegersöhnen und deren gefürchtigtem Einfluss gebildet werden. Aber es gibt die Enkel im allerliebsten Alter zwischen 3 und 7 Jahren. Und als Anwalt muss ich nun Modell für Modell durchdenken, wie das Erbe sicher an den Schwiegertöchtern (Schwiegersöhnen) vorbei zu den Enkeln gelangen kann. Der Vater sieht nicht, dass die Enkel nur deshalb so ideale Erben sind, weil sie nett zum Opa sind. Der Opa sieht nicht, dass diese Enkel einmal ganz unerträglich werden können, wenn sie in die Pubertät kommen oder wenn sie studieren und – welch ein Gedanke (!) – eigenständige Ideen haben.

Woher kommt diese Angst vor den eigenen Kindern? Warum traut man ihnen nicht zu, mit der Volljährigkeit eigenes Vermögen zu verwalten? Warum gibt man ihnen nicht in jungen Jahren ein Unternehmen ungebunden in die Hand, zu einer Zeit, in dem sie noch ihre ganze Lebenskraft für das Unternehmen einsetzen können? Warum dürfen diese Kinder von Rechts wegen heiraten, Kinder zeugen, sehen sich aber im Erbfall wie dumme Mädchen oder Jungs behandelt. Ich vermute, jeder Notar oder Anwalt kennt den Fall, in dem die Eltern den Kindern Geld zur freien Verfügung geschenkt haben. Der älteste Sohn hat innerhalb von zwölf Monaten das Geld durch fehlerhafte Anlagen verloren; aber wen wundert es eigentlich, dass gerade dieser Sohn heute ein erfolgreicher Manager ist, weil er eben in zwölf Monaten im wahrsten Sinne des Wortes Lehrgeld gezahlt hat.

Napoleon war mit 30 erster Konsul Frankreichs. Alfred Krupp übernahm mit 14 Jahren das Unternehmen seines Vaters. Ob sie die Erfolgsgeschichte geschrieben hätten, wenn es einen Testamentsvollstrecker gegeben hätte?

Nach solchen Beratungen möchte ich manchmal die Vor- und Nacherbschaft, die Testamentsvollstreckung, die Schenkung unter Verfügungsrückbehalt und ähnliche Fesseln und Ketten aus dem Recht verbannt.

Ihr

RA Dr. Michael Streck, Köln